

Bebauungsplan Nr. 89 "Betriebserweiterung Firma Rüggeberg";

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 4a BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 1	Amprion GmbH: Betrieb, Projektierung, Leitungen, Bestandssicherung	06.11.2017 (zur Offenlage)	<i>Wortgleiche Stellungnahme wie im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.</i>	<i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Amprion GmbH vom 12.05.2017.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 1	Amprion GmbH: Betrieb, Projektierung, Leitungen, Bestandssicherung	12.05.2017	Leitungsauskunft: Weder verlaufen im Plangebiet Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH noch sind solche zzt. geplant. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Betreiber an der Bauleitplanung beteiligt wurden.	Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 2	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	17.05.2017	Es wird mitgeteilt, dass das Plangebiet über dem auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Brassert" liegt. Als Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin wird die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld genannt. Es wird empfohlen, bei der Eigentümerin vor dem Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen zu erkunden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigenen Bergbautätigkeiten ggf. für notwendig befunden werden. Nach vorliegenden Unterlagen sei kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert.	In der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 89 wird vorsorglich auf die Lage des Plangebiets über dem (erloschenen) Bergwerksfeld und die genannten Empfehlungen für die Umsetzung der Bauleitplanung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T3	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	07.11.2017 (zur Offenlage)	Wortgleiche Stellungnahme wie im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 vom 11.05.2017.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				Ergänzend dazu wurde in einer Entwässerungsstudie (Ingenieurbüro Reinhard Beck, Wuppertal im März 2019) untersucht, ob eine Entwässerung des Bebauungsplangebiets nach den anerkannten aktuellen Regeln der Technik ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Das Schmutzwasser kann demnach nach Norden entsorgt und am Schacht S 35030 angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll im Trennsystem beseitigt werden. Hierzu sind – unabhängig von dem Bebauungsplan Nr. 89 - Erüchtigungsmaßnahmen an bestehenden entwässerungstechnischen Anlagen (außerhalb des Plangebiets) erforderlich, die die Verwaltung derzeit mit den zuständigen Fachbehörden abstimmt.	die Anregungen berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 3	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	11.05.2017	Weil zu der Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Wipper vorgesehen seien, sei durch die zuständige Untere Wasserbehörde zu prüfen, ob diese mit den hydromorphologischen Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und mit den Belangen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 84 Landeswassergesetz (LWG NRW) vereinbar seien.	Die Gemeinde Marienheide hat den Oberbergischen Kreis, d. h. auch die Untere Wasserbehörde, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen von früheren Bauleitplanverfahren entwickelt woran auch die Untere Wasserbehörde beteiligt worden ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Anregungen berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
			Zudem sei der Untere Wasserbehörde die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen.	Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung sind die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet zu berücksichtigen. Insofern wurden die Bodenverhältnisse im Plangeltungsbereich auf die Möglichkeit einer schadlosen Versickerung hin untersucht („Hydrogeologischer Kurzbericht – Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds auf Grundstücke der August Rüggeberg GmbH & Co. KG in Marienheide“, GEO Consult,	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				Overath, 2. März 2016). Eine Niederschlagswasserversickerung ist demnach im Plangebiet zwar grundsätzlich, aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich.	
				<p>Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 89 wird als „Angebotsbebauungsplan“ aufgestellt, in dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im Plangebiet geschaffen werden. Die Planungen der Haupteigentümerin der Grundstücksflächen im Plangebiet sehen im Wesentlichen die Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums vor. Zu dem Vorhaben bestehen zzt. allerdings noch keine Planungen in einer Tiefe, die die Bestimmung notwendiger Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zuließen. Die Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens erfolgen und selbstverständlich (auf der Genehmigungsebene) mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.</p>	
T 4	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln	29.05.2017	Keine Bedenken, sofern es sich im Plangebiet um freigestellte Bahnanlagen einer stillgelegten Strecke handele.	Mit Schreiben vom 29.03.2011 wurde dem gemeindlichen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundessamt stattgegeben. Durch die Freistellung wurde die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage aufgehoben. Die stillgelegte Bahnstrecke ist entwidmet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 13	Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	31.05.2017	Keine Anregungen/Bedenken; Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
Eintrag versehentlich doppelt					
T 5	Landesbetrieb Strassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	10.05.2017	Unter der Voraussetzung, dass keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 bzw. in den vorhandenen Kreisverkehr entstehen, werden sowohl zur 79. Änderung des FNP als auch zum B-Plan Nr. 89 keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.	Neue Zufahrten oder Zugänge zur B 256 sind nicht geplant. Der Bebauungsplan setzt in den Gewerbeteilflächen GE 5 und GE 6 entlang der B 256 „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt fest“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 5	Landesbetrieb Strassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	27.11.2017 (zur Offenlage)	Wortgleiche Stellungnahme wie im Zuge der frühzeitigen Beteiligung; Verweis auf die Stellungnahme vom 10.05.2017.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Landesbetriebs StrassenNRW vom 10.05.2017.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 6	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	09.05.2017	Keine Bedenken/Anregungen; Stellungnahmen des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim und des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege in Bonn seien gesondert einzuholen.	Die Gemeinde Marienheide holt die Stellungnahmen der Rheinischen Ämter für Denkmalpflege und für Bodendenkmalpflege in den von ihr durchgeführten Bauleitplanverfahren regelmäßig gesondert ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 6	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	02.11.2017 (zur Offenlage)	Wortgleiche Stellungnahme wie im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des LVR-Dezernats Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB vom 09.05.2017	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	15.05.2017	Untersuchungen hinsichtlich eines Vorhandenseins von Bodendenkmälern wurden im Plangebiet bisher nicht durchgeführt. Auf Basis aktuell verfügbarer Unterlagen seien für das Plangebiet keine	Bereits der Bebauungsplanvorentwurf enthält folgenden Hinweis: „Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vom rheinischen Amt für

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			Konflikte zwischen der Bauleitplanung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. In den Bebauungsplan Nr. 89 soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	Bodendenkmalpflege gewünschten Hinweise sind bereits Inhalt des Bebauungsplans. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	30.05.2017	Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung, jedoch würden landwirtschaftliche Belange durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets betroffen. Durch die Maßnahmen 2, 3 und 5 (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan, Anm.) solle eine im Zusammenhang bewirtschaftete Grünlandfläche von insgesamt 2,0034 ha in Anspruch genommen werden.	Zur Kompensation der Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 89 werden Biotopwertpunkte aus externen Ausgleichsmaßnahmen genutzt, die aus Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch andere Bebauungspläne resultieren. Diese Bebauungspläne wurden nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt, daher stehen die ermittelten Ökoprojekte noch zur Verfügung (vgl. Anhang 3 zum „Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags).	Der Anregung, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten und die fehlenden Biotopwertpunkte über ein Ökoprojekt auszugleichen, wird nicht gefolgt. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
			In diesem Zusammenhang wird auf die grundlegende Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für den Ackerbau, die Viehwirtschaft sowie die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (und damit der menschlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln) hingewiesen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, sei jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verböten sich Kompensationsmaßnahmen, durch die landwirtschaftliche Flächen ihrer Nutzung entzogen würden. Deshalb wird angeregt, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten. Die fehlenden Biotopwertpunkte sollten	Die Flächeninanspruchnahme für externe Ausgleichsmaßnahmen wurde also bereits durch andere Planverfahren vorbereitet. Durch die Verwendung von Biotopwertpunkten aus anderen Maßnahmen zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 89 verursachten Eingriffe trägt der von der Landwirtschaftskammer vorgetragene Forderung Rechnung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (für Ausgleichsmaßnahmen) auf ein Minimum zu begrenzen. Ein Verzicht auf die genannten Maßnahmen würde zu einer (neuen) Flächeninanspruchnahme für externe Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle führen, während die Biotopwertpunkte	

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			stattdessen über ein geeignetes Ökokonto ausgleichbar werden.	aus bereits bestehenden bzw. festgesetzten Maßnahmen ungenutzt blieben.	
				Dies würde letztlich dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen, was die Gemeinde Marienheide vermeiden will.	
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	04.12.2017 (zur Offenlage)	Es wird um Fristverlängerung bis zum Ende des Monats (Dezember 2017) gebeten.	Mit Schreiben (Email) vom 05.12.2017 hat die Verwaltung der Landwirtschaftskammer NRW eine Fristverlängerung bis zum 29.12.2017 gewährt.	entfällt
				Ein Großteil der externen Ausgleichsfläche mit der Maßnahme Nr. 3 ist zudem nicht dem Bebauungsplan (BP) Nr. 89, sondern dem noch nicht rechtskräftigen BP Nr. 50 zugeordnet. Die noch verbleibenden Grünlandflächen sind nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar, da sie innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Wipper liegen. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 dient dem Schutz des Überschwemmungsbereichs sowie der ökologischen Aufwertung der Wipperrau.	
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	20.12.2017 (zur Offenlage)	Bedenken hinsichtlich des Umfangs geplanter Ausgleichsmaßnahmen und Anregung, auf eine gesonderte Berechnung des Ausgleichs für den Eingriff in die Bodenfunktion zu verzichten: Durch die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen würde eine Gesamtaufwertung in Höhe von 161.917 ÖW erfolgen. Die Notwendigkeit zum Ausgleich von 191.917 ÖW ergäbe sich aus dem Ausgleichsbedarf der Biotopfunktion in Höhe von 135.862 ÖW und dem Ausgleichsbedarf für die Bodenfunktion in Höhe von 26.100 ÖW. Der Eingriff in die Bodenfunktion würde nach der Methode "Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtun-	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden zusätzliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich begründet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktion führen können. Im Zusammenhang mit der späteren Durchführung des Bauleitplans sind die naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft von der planenden Gemeinde zu prüfen und auszugleichen. Die Sicherung zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>gen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises" berechnet und führe neben den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopfunktion zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Für diese Forderung - Ausgleich des Eingriffes in die Bodenfunktion - gäbe es keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben. Die Ausgleichsregelung fordert, alle Beeinträchtigungen die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei kann der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltbereichen müssten also nicht aufsummiert werden, sondern sollen letztlich in der Summe ausgeglichen werden. Die über das notwendige Maß gehende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden</p> <p>Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen auf den notwendigen Umfang zu beschränkt werden</p>	<p>durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.</p> <p>§1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 ff. BNatSchG regelt den naturschutzrechtlichen Eingriff. Art und Umfang des Eingriffs wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan ermittelt und dokumentiert. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in den Boden werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt. Die im Kreis vorkommenden Bodentypen sind je nach Bedeutung für den Naturhaushalt unterschiedlich auszugleichen. Durch das Planvorhaben wird Boden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) sowie Boden der Kategorie II (Boden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten) in Anspruch genommen, welche im Verhältnis 1:0,5 (bei Versiegelung) bzw. 1:1 der Fläche zu kompensieren sind. Die ökologische Kompensation erfolgt mit vier ökologischen Wertpunkten (ÖW) je m². Für den Eingriff in den Boden ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 26.100 ÖW bzw. 135.862 ÖW für den Eingriff in die Biotopfunktion, sodass sich insgesamt bei der Umsetzung des Bebauungsplans aufsummiert ein Ausgleichsbedarf von 161.917 ÖW ergibt.</p> <p>Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Bewertungsgrundsätzen und ist auf das</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				Maß beschränkt worden, welches zur Umsetzung des Bebauungsplans erforderlich ist. Um unter anderem die Inanspruchnahme von weiteren Flächen zur Kompensation zu vermeiden, wurden Ökopunkte aus bereits umgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen bei der Berechnung mit berücksichtigt (vgl. Anlage 3 „Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie ergänzende Stellungnahme zu T13 vom 30.05.2017).	
T 9	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen	04.12.2017 (zur Offenlage)	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis zur kommunalen Niederschlagsentwässerung:</p> <p>Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund bestehen keine Bedenken, solange der Untergrund aufgrund eines aussagekräftigen hydrogeologischen Nachweises tatsächlich versickerungsfähig ist.</p> <p>Bei Einleitung in die Wupper ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und die stoffliche Belastung gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7. Evtl. erforderliche entwässerungstechnische Anlagen wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen wären über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9 031 001 2104- vom 26.05.2004) zu berücksichtigen. Bei der Unteren Wasserbehörde sind rechtzeitig die dafür notwendigen entsprechenden Anträge zu stellen.</p>	<p>Bereits in der Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfs (Juli 2018) wurde darauf hingewiesen, dass für entwässerungstechnische Anlagen (im Plangebiet) bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises die erforderlichen Anträge zu stellen sind und gutachterlich der Nachweis zu führen ist, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch vorgesehene Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ausgeschlossen werden kann; Notwendige Genehmigungen sind von der Bauherrschaft rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens (im Bereich des geplanten Forschungs- und Entwicklungszentrums) ist zu Jahresanfang 2016 eine Untersuchung der Bodenverhältnisse erfolgt („Hydrogeologischer Kurzbericht – Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds auf Grundstücken der August Rüggeberg GmbH & Co. KG in Marienheide“, Geo Consult PartG mbH, Overath, 2. März 2016). Eine Niederschlagswasserversickerung ist demnach im</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Zuge der Planumsetzung berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				Plangebiet zwar grundsätzlich, aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich.	
			Hinweis zur gewerblichen Wasserwirtschaft: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine grundstücksbezogene Entsorgung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Beachtung des Trennerlasses zu beantragen. Voraussetzung ist hierfür die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinde Marienheide, da eine Erlaubnis nur der Person erteilt werden darf, die insoweit abwasserbeseitigungspflichtig ist.	Maßnahmen, durch die eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit aufgrund von entwässerungstechnischen Anlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann, können im Einzelnen nur anhand konkret geplanter Vorhaben bestimmt werden. Im Plangebiet soll das anfallende Regenwasser daher im Trennsystem entsorgt werden. Im südlichen Plangebietsteil besteht die Möglichkeit, an den vorhandenen Regenwasserkanal (verrohrter Bachlauf bzw. früherer Siefen) in der Pestalozzistraße anzuschließen:	
				In einer Entwässerungsstudie (Ingenieurbüro Reinhard Beck, Wuppertal im März 2019) wurde untersucht, ob eine Entwässerung des Bebauungsplangebiets nach den anerkannten aktuellen Regeln der Technik und ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Das Schmutzwasser kann demnach nach Norden entsorgt und am Schacht S 35030 angeschlossen werden. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers, das im Plangebiet anfällt, soll über den bestehenden Regenwasserkanal (RW-Kanal) in der Pestalozzistraße in Richtung Am Krüenberg abgeleitet werden. Nur der bestehende Parkplatz mit der nördlichen Parkplatzerweiterung soll an den alten Bachkanal angeschlossen werden, der unter dem Betriebsgelände der Firma Rüggeberg verläuft.	
				Die hydrodynamischen Berechnungen haben ergeben, dass der Überstaunachweis (Belastung mit $T_n = 3$ a) erfüllt ist. Es gibt keinen Überstauschacht im betroffenen RW-Netz. Bei einer Belastung mit	

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				Tn = 30 a (Überflutungsnachweis) gibt es zwei Überflutungsschächte (Kreisverkehr und Am Krüenberg), deren austretendes Wasser aber schadlos über die Straßenflächen ablaufen kann. Weiterhin bestehen zwei Überflutungsschächte auf dem Gelände der Firma Rüggeberg. Die Standorte wurden der Firma bei einer Ortsbegehung im Herbst 2018 mitgeteilt. Das austretende Wasser verursacht nach Augenschein keine größeren Schäden.	
				Die Dimensionierung des am Systemausgang liegenden RKB/RRB Rüggeberg wurde untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass das RKB zwar grundsätzlich auch nach Umsetzung der Erschließungsmaßnahme die Klärbedingungen einhält, die bauliche Tiefe von t = 1,30 m aber nicht der geforderten Tiefe von t = 2,00 m entspricht. Dies ist jedoch unabhängig von der Erschließungsmaßnahme. Die Überprüfung des Volumens des RRB hat ergeben, dass das vorhandene Volumen von Vvorh = 236 m³ kleiner ist, als das erforderliche Volumen.	
				Die Verwaltung klärt derzeit, wie das beschriebene und bereits bestehende Defizit beseitigt werden kann und holt hierzu den Sanierungsbescheid ein. Da entwässerungstechnische Anlagen wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen nicht im Bebauungsplangebiet vorgesehen sind, können diese auch nicht über den Bebauungsplan Nr. 89 „abgesichert“ werden.	
T 9	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen	16.06.2017	Landschaftspflege/Artenschutz: Aus landschaftspflegerischer Sicht werden gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes in	Der Bebauungsplan Nr. 89 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung/Nutzung im Plangebiet. Den artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch die Durchführung der Artenschutzprüfung I (vgl.:	Der Anregung, im Bebauungsplan festzusetzen, dass Gehölzfällungen bzw. Rodungen im Zuge der Baufeldräumung nur

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 89 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren seien die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, dass Gehölzfällungen bzw. Rodungen im Zuge der Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen. Für die Umsetzung des Projektes sollte außerdem eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, die der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) Amt 61, namentlich zu benennen ist.</p>	<p>„Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Fachbeitrag Artenschutz zur Artenschutzprüfung I gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Betriebserweiterung Firma Rüggeberg“, HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Reichshof, 28. Juni 2017) Rechnung getragen. Diese hat zum Ergebnis, dass eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Ggf. erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind auf Grundlage konkreter (Bau-) Vorhaben und bezogen auf den dann vorgesehene Zeitpunkt und die Art der notwendigen Bauvorbereitungsmaßnahmen zu bestimmen. Hierzu enthält der Bebauungsplan folgenden Hinweis: „Im Plangebiet sind Vorkommen europäisch geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Abrissmaßnahmen und Gehölzarbeiten wie z. B. Rodungen nicht zwischen dem 1. März und 14. November eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer Umweltbaubegleitung. Im Genehmigungsverfahren für die Errichtung baulicher Anlagen sind die ggf. erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.“</p>	<p>außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, eine ökologische Baubegleitung verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Flankierend zu den ohnehin zu beachtenden, übergeordneten natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben beabsichtigt die Gemeinde Marienheide, die vom OBK vorgeschlagenen Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit der Eingriffsverursacherin zu treffen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.</p>
				<p>Der Hinweis hebt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz hervor, die unabhängig von dem Bebauungsplan gelten und die rechtlich über den Bestimmungen der Ortssatzung stehen. Einer verpflichtenden Festsetzung zur ökologischen Baubegleitung bedarf es, aus Sicht der Gemeinde Marienheide, daher nicht.</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			Die aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B- Plangebietes sind, wie im landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.	Die planungsrechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Über die Einzelheiten der Umsetzung wird zusätzlich – vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan - ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Marienheide und der Eingriffsverursacherin geschlossen werden.	
				Darauf wann und wie bzw. auf welcher Grundlage die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Gewerbegebiets im Zusammenhang mit der Realisierung von Bauvorhaben umzusetzen sind, wird im Bebauungsplan hingewiesen.	
			Kreispolizeibehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans werden Bedenken in Bezug auf die geplanten Verkehrsmengen geäußert, die dort den zu Schulzeiten stark frequentierten Gehweg zwischen der Bushaltestelle und dem Schulzentrum queren sollen. Es würden zwar Stellplatzflächen ausgewiesen, allerdings würden Lage und Art der Zuwegung (in diesem Verfahrensstadium noch) nicht dargelegt.	Der Bebauungsplan Nr. 89 wird als „Angebotsbebauungsplan“ aufgestellt, in dem die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung bestimmt werden. Anlass und Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsvorhaben der Fa. Rüggeberg in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Unternehmensstandort. Die Fa. Rüggeberg plant auf ihren Grundstücksflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wesentlichen die Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums. Der Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens steht noch nicht fest und eine konkrete Bauplanung liegt noch nicht vor. Aktuell können daher weder Aussagen über die genaue Lage von Stellplatzzufahrten	Die Hinweise/Bedenken der Kreispolizeibehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung erfolgt auf der Durchführungsebene. Eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht wird bis zum 21.06.2017gewährt.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				noch genaue Angaben über das mit dem konkreten Vorhaben verbundene Verkehrsaufkommen getroffen werden.	Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
				Um Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit auf der angrenzenden Bundesstraße zu vermeiden, sind keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 geplant. Um dies planungsrechtlich zu sichern, setzt der Bebauungsplan in den Gewerbeteilflächen GE 5 und GE 6 entlang der B 256 „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt fest“. In der Folge wird die verkehrliche Erschließung der vorgenannten Gewerbegebiete von der Pestalozzistraße aus erfolgen müssen. Die Gemeinde Marienheide ist sich der besonderen Bedeutung der Pestalozzistraße als Schulweg bewusst. Die Abstimmung geeigneter Maßnahmen zur Schulwegsicherung wird auf der Durchführungsebene und auf Grundlage des konkreten Vorhabens erfolgen.	
				Die Herstellung eines zweiten, Straßen begleitenden Gehwegs entlang der Pestalozzistraße ist in der, im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche bereits berücksichtigt.	
			Landschaftspflege/Artenschutz: Aufgrund von weiterem Klärungsbedarf wird um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht gebeten.	Die Gemeinde Marienheide hat dem Oberbergischen Kreis zur Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 21.06.2017 eingeräumt.	
T 10	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung	23.11.2017 (Offenlage)	Wortgleiche Stellungnahme wie im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der PLEdoc GmbH vom 11.05.2017.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 10	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung	11.05.2017	<p>Leitungsauskunft</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der folgenden Eigentümer/ Betreiber/ Versorgungsunternehmen:</p>	Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 		
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen und ▪ Viatel GmbH, Frankfurt 		
			Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber seien bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Eine Ausdehnung/Erweiterung des Plangebiets bedürfe einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.		
T 11	Marienheide, FB III-66	09.05.2017 (Email)	Keine Bedenken; Jedoch seien ein Oberflächengewässer (verrohrter Bachlauf) sowie ein Grundwasservorkommen im Plangebiet vorhanden. Es wird gebeten, die Darstellungen zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht entsprechend anzupassen.	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 89 wurde in der Entwurfsfassung entsprechend der Hinweise des FB III-66 angepasst. Bei dem verrohrten Bachlauf handelt es sich um einen ehemaligen Siefen, der heute als Regenwasserkanal fungiert. Der vorhandene Regenwasserkanal verläuft	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 89 wird angepasst. Der Ent-

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				<p>überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Pestalozzistraße und teilweise innerhalb privater Grundstücksflächen, d. h. dem heutigen Parkplatz der Fa. Rüggeberg westlich der B 256. Er wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Damit im Zuge der Planrealisierung eine Verlegung des vorhandenen Regenwasserkanals nicht zwingend erforderlich wird, wurde im Bebauungsplanentwurf außerdem die südliche Baugrenze in der Gewerbeteilfläche GE 5 geringfügig angepasst, so dass die überbaubare Fläche nicht mehr über der Kanaltrasse liegt.</p>	wurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
				Das Grundwasserkommen wird im Umweltberichte unter den Aussagen zum Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit einem derzeit vorhandenen Brunnen im Plangebiet aufgeführt, der mit Umsetzung der Bauleitplanung aufgegeben werden soll.	
T 11	Marienheide, FB III-66 (Abwasser)	27.11.2017 (Email) (zur Offenlage)	<p>Keine abschließende Stellungnahme seitens des Abwasserbetriebs der Gemeinde Marienheide möglich, da hierfür konkretere Angaben vorliegen müssen:</p> <p>Schmutzwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind weder die zu erwartenden Mengen, noch Zusammensetzung, noch der geplante Einleitungspunkt spezifiziert. • Der Formulierung „(...) Die Entsorgung des Plangebiets vom Schmutzwasser wird über das ausreichend dimensionierte Kanalnetz gewährleistet. (...)“ aus den Begründungen 	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Erweiterung der Firma Rüggeberg) wurde die Oberflächenentwässerung mittels einer hydrodynamischen Kanalnetzrechnung überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers aus dem Plangebiet grundsätzlich gesichert ist (vgl. „Stellungnahme bezüglich der Entwässerung der geplanten Parkplatzfläche Pestalozzistraße“ des Ingenieurbüros Reinhard Beck GmbH & Co.KG, Wuppertal,</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>(FNP + BP) Teil 1 der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Da die Kanalisation im Umfeld des Erweiterungsbeereichs als „hydraulisch belastet“ eingestuft ist, bedarf eine Stellungnahme dazu einer Angabe der konkret geplanten Mengen.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <ul style="list-style-type: none"> in den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind weder die zu erwartenden Mengen, noch Zusammensetzung, noch der geplante Einleitungspunkt konkret genug spezifiziert. <p>Der Formulierung „(...) Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet soll, soweit die Bodenbeschaffenheit und die geplante Bebauung dies zulassen, auf den Grundstücken versickert und so der natürlichen Grundwasserneubildung zugeführt werden. Auf der Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass mit geplanten Anlagen und Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung keine Beeinträchtigung der Allgemeinheit verbunden ist.</p> <p>Im südlichen Plangebiet soll das anfallende Regenwasser im Trennsystem entwässert werden. Dort besteht eine Anschlussmöglichkeit an den vorhandenen Regenwasserkanal (verrohrter Bachlauf bzw. früherer Siefen“ in der Pestalozzistraße. (...)“ der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH kann nur teilweise gefolgt werden.</p>	<p>Schreiben an die Gemeinde Marienheide vom 24.09.2018).</p> <p>In einer Entwässerungsstudie (Ingenieurbüro Reinhard Beck, Wuppertal im März 2019) wurde untersucht, ob eine Entwässerung im Plangebiet nach den anerkannten aktuellen Regeln der Technik ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Schmutzwasser demnach nach Norden entsorgt und am Schacht S 35030 angeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 44 Landeswassergesetz NRW ist im Plangebiet unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen und unter ggf. teilweise erhöhtem Aufwand grundsätzlich machbar (vgl. „Hydrogeologischer Kurzbericht, Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes auf Grundstücken der August Rüggeberg GmbH & Co. KG Marienheide“ vom 02.03.2016, GeoConsult PartG mbH, Overath).</p> <p>Der konkrete Nachweis über die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist regelmäßig - fachlich qualifiziert und auf ein bestimmtes Vorhaben bezogen - auf der Genehmigungsebene zu erbringen.</p> <p>Dazu aus der „Stellungnahme bezüglich der Entwässerung der geplanten Parkplatzfläche Pestalozzistraße“ des Ingenieurbüros Reinhard Beck GmbH & Co.KG, Wuppertal, Schreiben an die Gemeinde Marienheide vom 24.09.2018:</p> <p>„(...) Damit eine regelkonforme Entwässerung aller Flächen auch bei einem Tn =3 a gewährleistet werden kann, wird eine Vorzugsvariante für den B-</p>	

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> • Der Kurzbericht der der Fa. Geo Consult weist im nördlichen Bereich stark auf zu vermutende Probleme bezüglich der Versickerung von Wasser hin. Es wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen wäre, außerdem wäre je nach Menge/Zusammensetzung des zu versickernden Oberflächenwassers ggfs. eine Behandlungs-/ oder Rückhalteinlage notwendig. • Der Anschluss der südlichen Flächen an den Regenwasserkanal in der Pestalozzistraße bedarf eines Hinweises, dass dieser über das RKB/RRB Rüggeberg in die Wipper einleitet wird. Abhängig von der zusätzlich zu erwartenden Wassermenge sind die Kapazitäten der Anlage zu überprüfen. • Außerdem ist vor dem Anschluss größerer Flächen abzuraten, da der Regenwasserkanal selbst in Teilbereichen bereits ausgelastet ist und es hydraulischer Berechnungen nach derzeit bereits mit einer Häufigkeit von Tn = 2 a zu Entlastungen über Schachtdeckel kommt. <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Lage der geplanten Erweiterung in einem neuen Planungsraum gem. § 44 LWG eine Entwässerung im Trennsystem erfordert.</p>	<p>Plan 89 vorgeschlagen, bei der der geplante Parkplatz zwischen der alten Bahntrasse und der Straße "Löh" nicht an den RW-Kanal in der Straße sondern an den alten Bachkanal angeschlossen wird, der über das Betriebsgelände der Firma Rüggeberg verläuft. Die hydraulische Berechnung dieser Variante zeigt auch bei einem Tn = 3 a keinen Überstauschacht. Vorbehaltlich einer Prüfung der Durchmesser des alten Bachkanals kann festgehalten werden, dass durch die Vorzugsvariante eine Gesamtentwässerung für alle Flächen des B-Plan 89 für einen Tn = 3 a sichergestellt ist.“</p> <p>Behandlungs-/ oder Rückhalteinlagen, für die ggf. entsprechende Flächen planungsrechtlich zu sichern wären, sind im Plangebiet voraussichtlich nicht notwendig.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll im Trennsystem beseitigt werden. Hierzu sind – unabhängig von dem Bebauungsplan Nr. 89 - Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden entwässerungstechnischen Anlagen (außerhalb des Plangebiets) erforderlich, die die Verwaltung derzeit mit den zuständigen Fachbehörden abstimmt.</p> <p>Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für entwässerungstechnische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wurde bereits in der Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfs (Juli 2017) hingewiesen.</p>	
T 11	Marienheide, FB III-60	09.05.2017 (Email)	Keine Bedenken; Jedoch seien ein Oberflächengewässer (verrohrter Bachlauf) sowie ein Grundwasservorkommen im Plangebiet vorhanden. Es wird	Entfällt. Der Umweltbericht wurde in der Entwurfsfassung entsprechend der Hinweise des FB III-66 angepasst. Bei dem verrohrten Bachlauf handelt es sich um einen ehemaligen Siefen, der heute als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebau-

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			gebeten, die Darstellungen zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht entsprechend anzupassen.	Regenwasserkanal fungiert. Das Grundwasservorkommen wird im Umweltbericht unter den Aussagen zum Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit einem derzeit vorhandenen Brunnen im Plangebiet aufgeführt, der mit Umsetzung der Bauleitplanung aufgegeben werden soll.	ungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	25.07.2017	Die Deutsche Telekom Technik GmbH, beauftragt und bevollmächtigt von der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben, teilt mit, dass im Planbereich sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die in dem beigefügten Plan ersichtlich sind.“	Die genannte Telekommunikationsleitung verläuft entlang bzw. in der Straße Löh. Im Bebauungsplan Nr. 89 ist die Straße Löh als (öffentliche) Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Vorbehaltlich der Richtigkeit des von der Telekom beigefügten Lageplans und der Übereinstimmung in der Örtlichkeit wird der Leitungsverlauf durch die Bauleitplanung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 13	Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	24.11.2017 (zur Offenlage)	Der nördliche Plangebietsteil, jenseits der Radwegtrasse (Flur 4, Nr. 2911) liegt im Flurbereinigungsgebiet Marienheide Teilgebiet B, Az.: 18741. Gemäß dem bisherigen Bestand des Flächennutzungsplans sind die Flächen für Wald im Wertermittlungstarif der Flurbereinigung als forstwirtschaftliche Nutzfläche bewertet worden. Durch den Bebauungsplan Nr. 89 wird ein Teil dieser Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt. Somit kommt es zu einer deutlichen Aufwertung der Bodenwerte. Dies hat jedoch auf das Flurbereinigungsverfahren keine negativen Auswirkungen, da in dieser Lage eine wertgleiche Abfindung in alter Lage erfolgen wird. Eine Änderung der Wertermittlung ist demnach nicht erforderlich. Im Plangebiet befinden sich zudem auch keine sonstigen geplanten Anlagen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung. Aus den dargelegten Gründen bestehen aus Sicht der	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			Flurbereinigungsbehörde gegen die Vorhaben keine Bedenken.		
T 14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	08.11.2017 (zur Offenlage)	Keine Bedenken/Betroffenheit, soweit bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sofern diese Höhe überschritten wird, wird in jedem Einzelfall gebeten, die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung vorzulegen.	Die maximale Höhe baulicher Anlagen und Gebäude ist über Normal-Höhen-Null im Bebauungsplan festgesetzt. Ausgehend von den unterschiedlichen Geländeniveaus in den Gewerbegebietsteilflächen ergeben sich mit den Festsetzungen in den jeweils am tiefsten gelegenen Bereichen zulässige Gebäudehöhen von maximal bis zu 15 m über Grund. Für Bauhilfsanlagen, Kräne usw. trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Wenn bauliche Anlagen im Einzelfall eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten sollten, wird in späteren Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass der Wehrbereichsverwaltung entsprechende Planunterlagen vorzulegen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land	28.11.2017 (zur Offenlage)	Keine Anregungen/Bedenken.	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgetragen:

AG der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis	Stadt Kierspe
Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Unitymedia NRW GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Landesbetrieb Wald & Holz NRW
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land	Westnetz GmbH, Dortmund
Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln	FB III-60

Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

AggerEnergie	Finanzamt Gummersbach
Aggerverband	Gemeinde Lindlar
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Bezirksregierung Köln Dez. 25	Handwerkskammer
Bezirksregierung Köln Dez. 35	Kath. Pfarrgemeinde
Bezirksregierung Köln Dez. 51	Landschaftsverband Rheinland Denkmalpflege
Bezirksregierung Köln Dez. 52	Nahverkehr Rheinland GmbH
Bezirksregierung Köln Dez. 53	OVAG
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	CORPUS SIREO, Asset Management Commercial GmbH
DB Services Immobilien GmbH	Stadt Gummersbach
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Stadt Meinerzhagen
Erzbistum Köln	Stadt Wipperfürth
Ev. Kirche im Rheinland	Wupperverband
Ev. Kirchengemeinde	II-32 Gemeinde Marienheide, Ordnungsamt
Ev. Kirchengemeinde	

Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.